

**2. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 211 B, Meerbusch-Osterath,
Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg**

Begründung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.06.1993 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 211 B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg durchzuführen. Städtebauliches Ziel dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 B ist die Neuplanung der Baugrenzen sowie unwesentliche Änderungen in der Anordnung der privaten Stellplätze und die Ausweisung einer Tiefgarage.

Die Änderung betrifft das Flurstück 238 der Flur 16 der Gemarkung Osterath.

Für dieses Grundstück lagen verschiedene Bebauungsvorschläge vor. Der Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsausschuß sowie der Planungsausschuß des Rates der Stadt haben einem Bebauungsvorschlag zugestimmt und dem Rat der Stadt empfohlen, das Grundstück an diesen Bewerber zu veräußern. Damit dieser Vorschlag realisiert werden kann, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Die Änderung dient einem zügigeren Planvollzug und somit der kurzfristigen Bereitstellung von dringend benötigten Wohnraum in Meerbusch-Osterath. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Baugrenzen sowie die Flächen für die privaten Stellplätze werden aufgrund der geplanten Bebauung neu festgelegt. Außerdem werden eine Tiefgarage und ihre Zufahrten ausgewiesen. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse sowie die Grundflächenzahl werden nicht überschritten.

Da die geplante Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) möglich. Von der Änderung ist lediglich die Stadt Meerbusch sowie der antragstellende Grundstückseigentümer betroffen, so daß auf die Beteiligung der Eigentümer gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) verzichtet werden kann. Die Träger öffentlicher Belange werden von der Änderung in ihren Interessen nicht berührt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 211 B bleiben unverändert.

Zur Verwirklichung dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 B bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen mehr. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der Durchführung dieser 2. vereinfachten Änderung entstehen nicht.

Meerbusch, den

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Dipl.-Ing. Loskant
Erster Beigeordneter

Verfahrensvermerk:

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt am
beschlossen.

als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB

Meerbusch, den
Der Stadtdirektor
Im Auftrag: